Satzung der Gemeinde Loddin, Amt Usedom–Süd, Landkreis Ostvorpommern über den Bebauungsplan Nr.9B "Ferienwohnanlage Im Walde"

für das östliche Teilgebiet des ehemaligen Feriengeländes der TU Dresden am Dresdner Weg, Gemarkung Loddin, Flur 1

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.September 2004 (BGBl. I Nr.52 vom Oktober 2004, S.2414) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S 612), zuletzt geändert am 16.12.2003 (GVOBl. S.690) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Loddin vom 16.08.2005 folgende Satzung der Gemeinde Loddin über den Bebauungsplan Nr. 9B „Ferienwohnanlage im Walde" für das östliche Teilgebiet des ehemaligen Feriengeländes der TU Dresden am Dresdner Weg, Gemarkung Loddin, Flur 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Loddin vom 08.12.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20.12.1999 bis zum 07.01.2000 erfolgt.

   Loddin, den 15.09.2005
   Die Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 7 Abs.1 LPlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 am 23.03.2004 beteiligt worden.

   Loddin, den 15.09.2005
   Die Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.

   Loddin, den
   Die Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.10.01 10.10.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Loddin, den 15.09.2005
   Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am 16.10.2001 den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 9 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Loddin, den 15.09.2005
   Die Bürgermeisterin

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 05.11.2001 bis zum 05.12.01 10.06.04 während folgender Zeiten: 12.05.2004

Montags	:	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstags	:	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstags	:	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitags	:	8.00 bis 12.00 Uhr

   nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 28.10.2004 bis zum 28.11.2004 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Loddin, den 15.09.2005
   Die Bürgermeisterin

7. Die Gemeindevertretung hat am 23.03.2004 den Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 „Ferienwohnanlage im Walde" gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 wurde in die zwei Geltungsbereiche aufgeteilt. Der vorliegende Bebauungsplan wird unter der Nr. 9B mit der Bezeichnung „Ferienwohnanlage Im Walde" für das östliche Teilgebiet des ehemaligen Feriengeländes der TU Dresden am Dresdner Weg, Gemarkung Loddin, Flur 1" weitergeführt.

   Loddin, den 15.09.2005
   Die Bürgermeisterin

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 Bau GB durchgeführt.

   Loddin, den 15.09.2005
   Die Bürgermeisterin

9. Der katastermäßige Bestand am 18.08.05 wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vermerk, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Fixierung im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.

   Ostvorpommern, den 18.08.05
   Der Leiter des Katasteramtes oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

10. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.08.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

    Loddin, den 15.09.2005
    Die Bürgermeisterin

11. Der Bebauungsplan Nr. 9B, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.08.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9B wurde am Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.08.2005 gebilligt.

    Loddin, den 15.09.2005
    Die Bürgermeisterin

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Loddin, den 15.09.2005
    Die Bürgermeisterin

13. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.09.2005 durch Aushang in der Zeit vom 26.09.2005 bis 28.10.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S.91), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.09.2005 in Kraft getreten.

    Loddin, den 29.09.2005
    Die Bürgermeisterin

Planzeichnung (Teil A) Maßstab 1:500

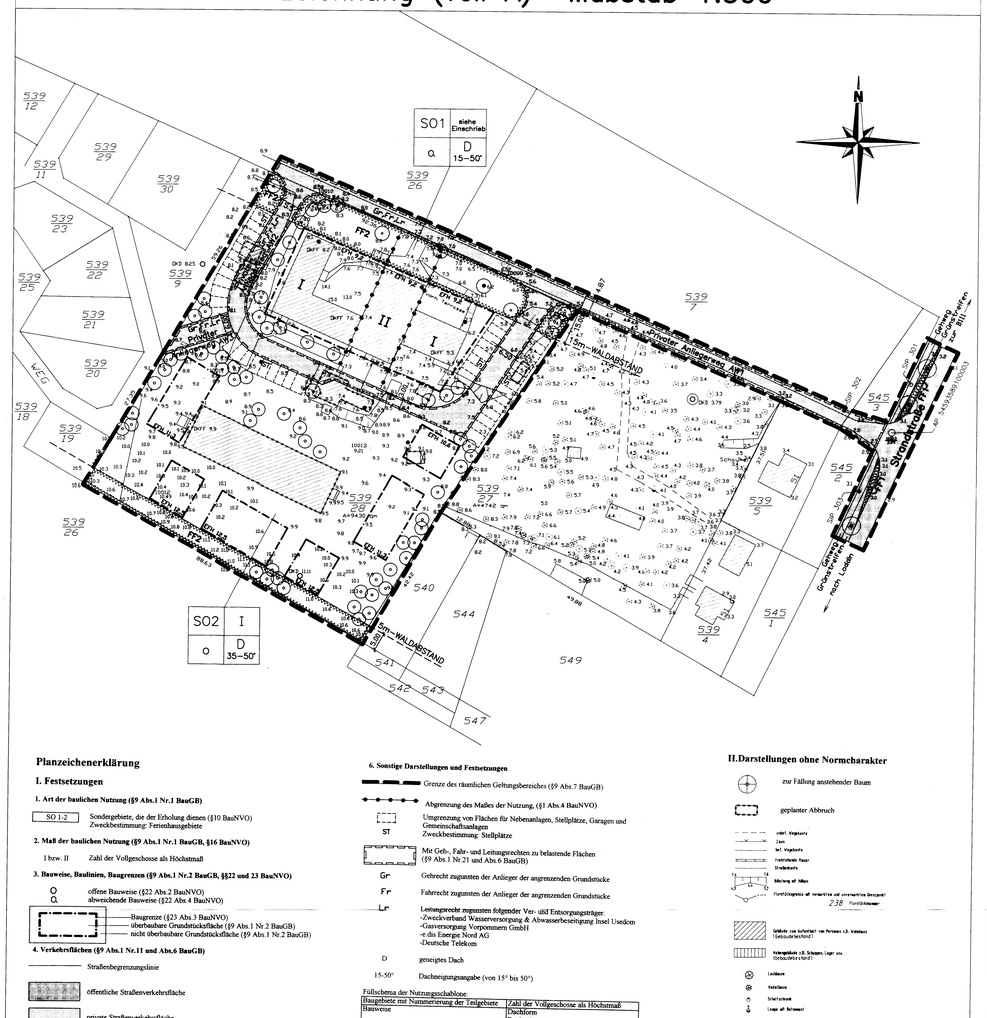
SO1
siehe Einschrieb
o
D
15–50°
SO2
I
o
D
35–50°
WALDABSTAND
Strandstraße
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches nach Teilung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches nach Teilung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Gemarkungsgrenze Loddin / Koserow
Gemarkungsgrenze Loddin / Koserow
Gemarkungsgrenze Loddin / Koserow